

(2) Die Eintragung einer Strafe mit Freiheitsentzug umfaßt

1. die gerichtliche Entscheidung, daß der Strafvollzug in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart gemäß § 39 Abs. 5 StGB durchzuführen ist;
2. die Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 1 und 6 StGB;
3. die gerichtliche Bestätigung der Bürgschaft bei Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 2 StGB;
4. die gerichtliche Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 3 StGB;
5. die Beendigung der Arbeitserziehung gemäß § 42 StGB;
6. die gerichtliche Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der Arbeitserziehung bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 5 und 6 StGB;
7. den Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe bzw. Arbeitserziehung gemäß § 350 Absätze 3, 4 und 5 StPO.

§ 10

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

Im Strafregister sind gerichtliche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher einzutragen. Sie umfassen

1. den Ausspruch eines öffentlichen Tadels, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung erfolgt;
2. eine Verurteilung auf Bewährung einschließlich der gemäß § 72 Abs. 1 StGB erteilten Auflagen;
3. die Verurteilung zu einer Geldstrafe als Hauptstrafe;
4. die Einweisung in ein Jugendhaus gemäß § 75 StGB, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt;
5. die Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug einschließlich der Maßnahmen entsprechend § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes.

§ 11

Gerichtliche Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter

§ 12

Zusatzstrafen

Zusatzstrafen gemäß §§ 49 bis 59 StGB einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen zu ihrer Verwirklichung und zur Abkürzung der Dauer zeitlich begrenzter Zusatzstrafen sind einzutragen.

§ 13

Ausweisung und Aufenthaltsbeschränkung